

## Noch: 2. Die steuerliche Bedeutung des Verbrauchs der mit einer indirekten Reichssteuer belegten Verzehrggegenstände.

### E. Bier.

(Für die Jahre 1870 und 71: Abrechnungen über die Einnahmen an Brausteuern und Uebergangsabgabe vom Bier, sowie die Kommerzialnachweisungen des vormaligen Zentralbüreaus des Zollvereins; für die späteren Jahre: Statistik des Deutschen Reichs Bd. VIII. S. I. 14 und S. IV. 1; Bd. XIV. S. III. 66; Bd. XX. S. VI. 1; Bd. XXV. Augustheft 1877 S. 1; Bd. XXX. Septemberheft 1878 S. 11; Bd. XXXVII. Novemberheft 1879 S. 1\*; Bd. XLIII. S. XI. 29.)

a. Im Reichssteuergebiet<sup>1)</sup> für die Etatsjahre 1870 bis 1879/80.

Etatsjahre <sup>2)</sup> (seit 1877 mit dem 1. April beginnend).	Bruttoertrag der Brausteuern im Reichssteuergebiet. <sup>3)</sup> 1000 M.	Eingangszölle von aus dem Auslande eingeführt Bier. 1000 M.	Uebergangsabgaben von dem aus Süddeutschland zugeführtes Bier <sup>3)</sup> 1000 M.	Bruttoertrag der Steuer und des Zolls <sup>3)</sup> 1000 M.	Rückvergütungen für ausgeführtes Bier. 1000 M.	Nettoertrag der Steuer und des Zolls		Steuerertrag auf 1 hl. M.
						im Ganzen	auf den Kopf	
						1000 M.	M.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1870	10 511,7	227,6	457,7	11 197,0	54,2	11 142,8	0,37	.
1871	11 674,2	232,5	510,2	12 416,9	60,1	12 356,8	0,41	.
1872	13 575,7	258,3	698,4	14 532,4	88,3	14 444,1	0,47	0,84
1873	16 102,2	340,0	863,2	17 305,4	112,0	17 193,4	0,55	0,82
1874	17 355,6	473,9	877,7	18 707,2	181,9	18 525,3	0,58	0,84
1875	17 914,2	562,9	899,5	19 376,6	231,7	19 144,9	0,60	0,84
1876	17 767,7	628,9	914,0	19 310,6	241,2	19 069,4	0,59	0,85
1877/78	17 493,9	548,8	943,0	18 985,7	266,3	18 719,4	0,57	0,86
1878/79	17 016,0	507,7	956,2	18 479,9	279,6	18 200,3	0,55	0,85
1879/80	16 820,3	430,8	1 004,8	18 255,9	302,5	17 953,4	0,54	0,84

<sup>1)</sup> Die wegen Erhebung der Brausteuern innerhalb des Reichssteuergebiets bestehenden Vorschriften sind durch das Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 153) erlassen, nachdem zwischen Preussen und einzelnen Norddeutschen Staaten bereits durch frühere Verträge, die in dem Vertrag vom 28. Juni 1864 erneuert wurden, eine gemeinsame Besteuerung des Bieres festgesetzt, und eine weitere gemeinsame Gesetzgebung für die zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten einschliesslich des südlichen Theiles vom Grossherzogthum Hessen durch Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 (B.-G.-Bl. S. 375) geschaffen worden war. Seit dem 1. Juli 1869 umfasst das Brausteuergebiet die innerhalb der Zolllinie liegenden Deutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, des Grossherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Sachsen-Koburgischen Amtes Königsberg.

Die Steuer wird vom Nettogewicht der zur Bierbereitung verwendeten Materialien nach folgenden Sätzen erhoben: für 100 kg Getreide, Reis und grüne Stärke mit 4 M., Stärke, Stärkemehl und Stärkewurmi mit 6 M., Zucker, Syrup und andere Malzsurrrogate mit 8 M., während vor dem 1. Januar 1873 nur das zum Bierbrauen verwendete Malz oder Getreideschrot mit 4 M. für 100 kg versteuert wurde, die Malzsurrrogate aber von der Steuer befreit waren. — Steuerfrei ist die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarfe in einer Haushaltung von nicht mehr als 10 erwachsenen Personen geschieht. — Vom ausländischen Bier wird ein Zoll von 4 M. für 100 kg erhoben. — Die Uebergangsabgabe beträgt bei der Einfuhr von Bier aus den nicht zum Reichssteuergebiet gehörigen Zollvereinsstaaten 2 M. für das Hektoliter. — Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Reichssteuergebiet wird die erhobene Steuer mit 1 M. für das Hektoliter rückvergütet, wenn mindestens eine diesem Steuerwerthe entsprechende Menge von steuerpflichtigen Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verwendet worden ist.

<sup>2)</sup> Das Vierteljahr 1. Januar bis 31. März 1877 ist unberücksichtigt geblieben.

<sup>3)</sup> Für die Jahre 1870 und 1871 fehlen in den Spalten 2, 4 und 5 die Beträge für Südhessen.